



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

52. Jahrgang

Ansbach, 13. Juli 2007

Nr. 13

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin"	90
Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken vom 11. Juni 2007	91
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Fortführung staatlicher Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken vom 11. Juni 2007	92
Verordnung über die Fortführung staatlicher Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken	93
Bekanntmachung der Planungsverbände	
251. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken.....	94
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Burg Abenberg.....	95
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2007	96

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 15. Juni 2007 verstarb

Frau Helga Hümmer

Sozialamtmann a. D.

im Alter von 81 Jahren.

Frau Hümmer begann ihre dienstliche Laufbahn am 01.05.1952 beim staatlichen Gesundheitsamt Lauf a. d. Pegnitz zunächst als Jahrespraktikantin und ab dem 01.06.1952 als Fürsorgerin. Mit Wirkung vom 01.08.1966 wurde Frau Hümmer in das Beamtenverhältnis übernommen. Zum 01.10.1983 wurde sie auf ihren Antrag hin in den Ruhestand versetzt.

Ihr bestimmtes aber höfliches und fürsorgliches Auftreten machte sie bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen beliebt.

Wir gedenken ihrer in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf "Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 18. Juni 2007 Gz. 44.1-5204-3/07

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende

Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 an der

Städtischen Berufsschule Direktorat 1
Augustenstraße 30
90461 Nürnberg

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Gründe:

Mit Schreiben vom 10.01.2007 Gz. VII.3-509220.5-1-7.1749 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierung von Mittelfranken gebeten, für den Ausbildungsberuf Elektroanlagenmonteur/Elektroanlagenmonteurin o. g. Fachsprengel zu bilden. Im Anhörungsverfahren wurden hiergegen keine berücksichtigungsfähigen Einwendungen erhoben.

Der Ausbildungsberuf wird bereits seit seiner Einführung an der o. g. Berufsschule beschult.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 90

Schulsprengel für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 11. Juni 2007 Gz. 44.1-5302-3/86

Auf Grund von Art. 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 4 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2000 (MFrABI S. 150, zuletzt geändert mit VO vom 11. Juni 2007) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Bekanntmachung:

1. Die Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2000 Gz. 530.1-5302-3/86 über die Schulsprengel für öffentliche Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken erhält folgende Fassung:

„1. Für die öffentlichen Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, im Regierungsbezirk Mittelfranken werden Schulsprengel (Grundsprengel und Fachsprengel) für folgende Gebiete gebildet:

	Schule	Grundsprengel	Fachsprengel
1.1	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach Kanalstraße 12 91522 Ansbach	a) Kreisfreie Stadt Ansbach b) Landkreise - Ansbach - Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim - Roth - Weißenburg-Gunzenhausen	Regierungsbezirk Mittelfranken
1.2	Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig Parkstraße 13 90571 Schwaig b. Nürnberg	a) Kreisfreie Städte - Erlangen - Fürth - Nürnberg - Schwabach b) Landkreise - Erlangen-Höchstadt - Fürth - Nürnberger Land	Regierungsbezirk Mittelfranken
1.3	Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen in Nürnberg und Schwaig beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken Muggenhofer Straße 105 90429 Nürnberg (Kommunale Schule des Bezirks Mittelfranken, errichtet durch Satzung vom 28. Juli 1980, RABI S. 117, i. d. F. der Satzung vom 13. Oktober 2005, MFrABI S. 169)	Entfällt	Regierungsbezirk Mittelfranken

2. Der Grundsprengel ist für die örtliche Erfüllung der Berufsschulpflicht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Förderschwerpunkt Lernen, maßgebend.

Ist die gewählte oder erforderliche sonderpädagogische Förderung im Grundsprengel nicht eingerichtet, aber an einer anderen Berufsschule nach Nr. 1 vorhanden, gilt der Fachsprengel wie folgt:

2.1 Die Berufsschule 1.1 ist insbesondere von Personen zu besuchen, die

- beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken, Außenstelle Ansbach, in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen, oder
- an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB-Maßnahmen) teilnehmen, oder
- in Berufsvorbereitungsjahren (BVJ-B und C) oder
- als Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) gefördert werden sollen.

2.2 Die Berufsschule 1.2 ist insbesondere von Personen zu besuchen, die

- an einer BvB-Maßnahme teilnehmen, oder
- in Berufsvorbereitungsjahren (BVJ-B, C und E) gefördert werden sollen, oder
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen und einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben, wenn entsprechende Fachklassen geführt werden, oder
- als Jugendliche ohne Ausbildungsplatz (JoA) gefördert werden sollen.

2.3 Die Berufsschule 1.3 ist von Personen zu besuchen, die beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken in Nürnberg in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf stehen oder eine BvB-Maßnahme besuchen.

3. Die Möglichkeiten, aus wichtigen Gründen den Besuch einer anderen Berufsschule zu genehmigen oder anzuordnen (Art. 43 Abs. 5 BayEUG) bzw. Schüler zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule zu verpflichten (Art. 42 Abs. 5 und 7 BayEUG), bleiben unberührt.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 91

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Errichtung und
Fortführung staatlicher Berufsschulen zur
individuellen Lernförderung in Mittelfranken**

Vom 11. Juni 2007

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Art. 29 Satz 1 sowie Art. 33 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung und Fortführung staatlicher Berufsschulen zur individuellen Lernförderung in Mittelfranken vom 31. Juli 2000 (MFrABI S. 150) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Fortführung staatlicher Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, in Mittelfranken“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Ansbach führt die Bezeichnung ‚Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach‘.“

- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Schule führt Außenstellen in
a) Neustadt a. d. Aisch,
b) Roth.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird gestrichen.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung Nürnberg-Schwaig führt die Bezeichnung ‚Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg‘, ab 01.08.2007 mit dem Zusatz ‚-Schwaig‘.“

c) Abs. 2 wird Abs. 1 und Abs. 3 wird Abs. 2.

d) Es wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Die Schule wird in enger organisatorischer Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen in Nürnberg und Schwaig beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken geführt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und b, Nr. 3 Buchst. b rückwirkend zum 1. August 2003 in Kraft.

Ansbach, 11. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 92

**Neufassung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Errichtung und Fortführung
staatlicher Berufsschulen zur individuellen
Lernförderung in Mittelfranken
vom 31. Juli 2000, geändert mit Verordnung
vom 11. Juni 2007, in der ab 01.08.2007
gültigen Fassung:**

**Verordnung über die
Fortführung staatlicher Berufsschulen
zur sonderpädagogischen Förderung,
Förderschwerpunkt Lernen,
in Mittelfranken**

Vom 11. Juni 2007

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Art. 33 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung in Ansbach führt die Bezeichnung "Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Ansbach".

(2) Die Schule führt Außenstellen in

- a) Neustadt a. d. Aisch,
- b) Roth.

§ 2

(1) Die bestehende staatliche Berufsschule zur individuellen Lernförderung Nürnberg-Schwaig führt die Bezeichnung "Staatliche Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Nürnberg-Schwaig".

(2) Die Schule führt eine Außenstelle in Erlangen.

(3) Die Schule wird in enger organisatorischer Kooperation mit der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung des Bezirks Mittelfranken, Förderschwerpunkt Lernen in Nürnberg und Schwaig beim Berufsausbildungswerk Mittelfranken geführt.

§ 3

Träger des Schulaufwands für die in §§ 1 und 2 genannten Schulen ist der Bezirk Mittelfranken (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BaySchFG).

§ 4

Die Schulsprengel werden von der Regierung von Mittelfranken durch Bekanntmachung gebildet (Art. 33 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 34 Abs. 2 BayEUG).

§ 5

In-Kraft-Treten
(gegenstandslos)

Ansbach, 11. Juni 2007

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 93

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g **des Planungsverbandes Industrieregion** **Mittelfranken** **vom 28. Juni 2007**

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekannt gemacht, dass die 251. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 23. Juli 2007, 09:30 Uhr,
in Nürnberg, Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes und Bebauungsplan Nr. 49 „Energiegewinnung Photovoltaik“ mit integriertem Grünordnungsplan des Marktes Roßtal, Lkr. Fürth
2. Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel an der Nürnberger Straße“ der Stadt Altdorf, Lkr. Nürnberger Land
3. Plangenehmigung für das Bauvorhaben S-Bahn Nürnberg-Ansbach, Ausbau des Haltepunktes Raitersaich auf S-Bahn-Standard, Bahnstrecke 51902 Nürnberg-Schnelldorf, km 20,008 – 20,289
4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bauungs- und Grünordnungsplan Nr. 930 Ä I „Gewerbegebiet/Sondergebiet Zuchering Weiherfeld“ der Stadt Ingolstadt
5. Sachstandsbericht zu den Fortschreibungen des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken (7);
 - Achte Änderung – Kapitel B I Natur und Landschaft, Kapitel B VII Erholung
 - Zwölfte Änderung – Änderung des bisherigen Kapitels Gewerbliche Wirtschaft - Teilkapitel B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Nürnberg, 28. Juni 2007

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Helmut Reich
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 94

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	443.200 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	135.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird	
im Verwaltungshaushalt auf	312.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,

vom Landkreis Roth und

vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	104.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2007 tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Roth, 21. Juni 2007

Zweckverband Burg Abenberg
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.07.2007 bis einschließlich 23.07.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 21. Juni 2007

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und
Vorsitzender des Zweckverbandes

MFrABI S. 95

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	602.000 €
--	-----------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.380.000 €
--	-------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Nürnberg, 27. April 2007

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.07.2007 bis einschließlich 23.07.2007 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 3. Juli 2007

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 96